**Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf**

**Bürgerbüro**

**Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung (Art. 19 Abs. 1 LStVG)**

|  |  |
| --- | --- |
| **I. Veranstalter** | **Angaben zum Antragsteller:** (Name, Vorname – bzw. Bezeichnung der juristischen Person oder des Vereins)  |
|       |
| Vollständige Anschrift und Telefonnummer (Erreichbarkeit während der Veranstaltung)      | Geburtsdatum      |
| **II. Veranstaltung** | **Art und Name der Veranstaltung**: (z.B. Konzert, Discoveranstaltung, Open Air, Straßenfest o.Ä.)

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Datum, Uhrzeit (von) (bis)      | Datum, Uhrzeit (von) (bis)      | Datum, Uhrzeit (von) (bis)      | Datum, Uhrzeit (von) (bis)      | Datum, Uhrzeit (von) (bis) | Uhrzeit (von) (bis)      | Uhrzeit (von) (bis)      |

 |
| **III. Ort** | **Ort und Angaben Eigentümer** (Bezeichnung Gebäudes/Grundstück, Lage, Anschrift, benutzte Flächen in qm)           |
| **Wo findet die Veranstaltung statt?** [ ]  Zelt (Größe:      m²) [ ]  Personen (Anzahl:      ) [ ]  Gebäude (Größe:      m²) kurze Beschreibung:      [ ]  Freien (Größe:      m²) kurze Beschreibung:      **Wie groß ist die gesamte Bewirtungsfläche?**      m² |
| **IV. Beschreibung** | **Eintrittsgeld:** [ ]  nein [ ]  ja:       € je Person**Musikdarbietungen:** [ ]  nein [ ]  ja wenn ja: [ ]  mechan. Musik [ ]  Alleinunterhalter [ ]  Band/Kapelle

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Name und Anzahl d. Musiker      | Name und Anzahl d. Musiker      | Name und Anzahl d. Musiker      | Name und Anzahl d. Musiker      | Name und Anzahl d. Musiker | Datum      | Datum      |
| Datum, Uhrzeit (von) (bis)      | Datum, Uhrzeit (von) (bis)      | Datum, Uhrzeit (von) (bis)      | Datum, Uhrzeit (von) (bis)      | Datum, Uhrzeit (von) (bis) | Uhrzeit (von) (bis)      | Uhrzeit (von) (bis)      |

 |
| V. Jugendschutz | Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind mir bekannt. Die Auflagen auf der Rückseite/Beiblatt sind zu beachten. Sie sind Gegenstand dieser Erlaubnis. |

**Ich versichere mit meiner Unterschrift, dass die vorstehenden Angaben den Tatsachen entsprechen und nach bestem Wissen gemacht wurden. Bei unrichtigen Angaben kann die Erlaubnis zurückgenommen bzw. können weitere Anordnungen getroffen werden!**

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Datum, Unterschrift des Verantwortlichen)

**Wird von der Gemeindebehörde ausgefüllt:**

**[ ]** Die Erlaubnis nach Art. 19 Abs. 3 LStVG

|  |  |
| --- | --- |
| Der Eingang der obigen Anzeige am |       wird bestätigt. |
| Die Veranstaltung ist | [ ]  erlaubnispflichtig [ ]  nicht erlaubnispflichtig |
|  |  |

## [ ]  Die Erlaubnis zur Durchführung der Veranstaltung wird hiermit jederzeit widerruflich erteilt.

##

|  |
| --- |
| Ort, DatumBerg, 22.01.2024 |
|  |
|  Dienstsiegel |

##

Abdruck an: Veranstalter, Polizei, Gemeinde

**Auflagen**:

1. Es sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine Störung der Nachtruhe, insbesondere der Hausbewohner und der Nachbarschaft, zu vermeiden. Ab 22.00 Uhr müssen die Fenster des Gastlokals auch während der Musikpausen geschlossen gehalten werden; die Verwendung von Tonverstärkergeräten ist ab 22.00 Uhr untersagt. An Sonntagen, an gesetzlichen und an staatlichen geschützten Feiertagen dürfen musikalische Darbietungen nicht vor (siehe Auflagen) begonnen werden; dies gilt auch für Darbietungen mittels mechanischer Musikgeräte.
2. Die für bestimmte Tage (z. B. Volkstrauertag) gesetzlich oder durch die Gemeinde angeordneten Beschränkungen öffentlicher und sonstiger Vergnügungen sind zu beachten.
3. Bei Tanzveranstaltungen sind die hierfür geltenden Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG) in der derzeit gültigen Fassung einzuhalten.
4. Die Arbeitsschutzbestimmungen, insbesondere die Vorschriften über die Arbeitszeit des Personals, sind zu beachten.
5. Die Eingänge und Ausgänge des Lokals sind bis zum Weggang des letzten Gastes unversperrt und ausreichend beleuchtet zu halten.
6. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (siehe untenstehenden Auszug) sind zu befolgen.
7. Weitere Auflagen bleiben vorbehalten
8. Auf die Verpflichtung zum Erwerb des Musikaufführungsrechtes über die GEMA wird verwiesen

**Hinweis:** Auszug – (JuSchG) vom Stand 1. Mai 2021

**Jugendschutzgesetz**

**§ 1 Begriffsbestimmungen**

(1) Im Sinne dieses Gesetzes

1. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,

2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,

3. ist personensorgeberechtigte Person, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,

4. ist erziehungsbeauftragte Person, jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.

5. Die Vorschriften der §§ 2 bis 14 dieses Gesetzes gelten nicht für verheiratete Jugendliche.

**§ 2 Prüfungs- und Nachweispflicht**

(1) Soweit es nach diesem Gesetz auf die Begleitung durch eine erziehungsbeauftragte Person ankommt, haben die in § 1 Abs. 1 Nr. 4 genannten Personen ihre Berechtigung auf Verlangen darzulegen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen die Berechtigung zu überprüfen.

(2) Personen, bei denen nach diesem Gesetz Altersgrenzen zu beachten sind, haben ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen das Lebensalter zu überprüfen.

**§ 4 Gaststätten**

(1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.

(3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.

**§ 5 Tanzveranstaltungen**

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumspflege dient.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

**§ 6 Spielhallen, Glücksspiele**

(1) Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(2) Die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen nur auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen und nur unter der Voraussetzung gestattet werden, dass der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht.

**§ 7 Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe**

Geht von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen aus, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Veranstalter oder Gewerbetreibende Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestatten darf. Die Anordnung kann Altersbegrenzungen, Zeitbegrenzungen oder andere Auflagen enthalten, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird.

**§ 8 Jugendgefährdende Orte**

Hält sich ein Kind oder eine jugendliche Person an einem Ort auf, an dem ihm oder ihr eine unmittelbare Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl droht, so hat die zuständige Behörde oder Stelle die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Wenn nötig, hat sie das Kind oder die jugendliche Person

1. zum Verlassen des Ortes anzuhalten,
2. der erziehungsberechtigten Person im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuzuführen oder, wenn keine erziehungsberechtigte Person erreichbar ist, in die Obhut des Jugendamtes zu bringen.

In schwierigen Fällen hat die zuständige Behörde oder Stelle das Jugendamt über den jugendgefährdenden Ort zu unterrichten.

**§ 9 Alkoholische Getränke**

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein oder Mischungen von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein mit nichtalkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren,
2. andere alkoholische Getränke oder Lebensmittel, die andere alkoholische Getränke in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche

weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) Absatz 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

(3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. 2Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.

**§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren**

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.

(2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem Kindern und Jugendlichen unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder

2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren nicht entnehmen können.

(3) Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse dürfen Kindern und Jugendliche weder im Versandhandel angeboten noch an Kinder und Jugendliche im Wege des Versandhandels abgegeben werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für nikotinfreie Erzeugnisse, wie elektronische Zigaretten oder elektronische Shishas, in denen Flüssigkeiten durch ein elektronisches Heizelement verdampft und die entstehenden Aerosole mit dem Mund eingeatmet werden, sowie für deren Behältnisse.